

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 107 (1926)

Vereinsnachrichten: Bericht der Naturschutzkommision für das Jahr 1925

Autor: Sarasin, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestanden, z. B. auf dem Gebiet der biologischen Bekämpfung von Schädlingen aus dem Insektenreich, welche Frage erst in den letzten Jahren Gestalt angenommen hat. Dadurch nämlich, dass im Concilium von Anfang an die Parasiten der Insekten als solche klassifiziert worden sind, findet sich in seinen Beständen auch retrospektiv viel wertvolles bibliographisches Material, das auf dieses, nunmehr aktuell und wichtig gewordene, Gebiet Bezug hat, beisammen. Es ist dies ein neuer Beweis für die von uns immer wieder vertretene Auffassung, dass die Tragweite unserer Bibliographien eine unabsehbare ist, und dass durch die Art der Klassifizierung und durch die Art der Bereitstellung der Titel (nämlich in Zettelform) immer wieder neue Möglichkeiten der Ausnutzung des Materials in den Bibliographien des Concilium geboten sind. —

Mit 1926 laufen die Vereinbarungen mit dem Am. N. R. C. ab. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass es gelingen möge, die Frage der weiteren Finanzierung des Werkes in günstiger Weise zu lösen.

Zürich, den 26. April 1926.

Der Präsident: Prof. Dr. *K. Hescheler*.

12. Bericht der Naturschutzkommision für das Jahr 1925

Wiederwahl der Kommission.

Vom Sekretär des Zentralkomitees der S. N. G. erhielt der Unterzeichnete am 19. August 1925 die folgende Mitteilung:

„Dans son assemblée administrative du 8 août 1925 à Aarau la S. H. S. N. a renouvelé pour une période de 6 ans, à partir du 1^{er} janvier 1926 votre Commission, et elle a élu:

Messieurs: H. Christ (membre honoraire), P. Sarasin, H. Schardt, D. Viollier, O. Fuhrmann, W. Vischer.“

Zoologie.

Das wichtigste Ereignis für die zoologischen Naturschutzbestrebungen in der gesamten Schweiz ist der definitive Erlass des neuen Bundesgesetzes für Jagd und Vogelschutz am 10. Juni 1925. In Erwartung dieses neuen Gesetzes hatte sich die S. N. K. schon im Jahr 1912 in Tätigkeit gesetzt und in mehreren Sitzungen, unter Hinzuziehung von Sachverständigen, einen Entwurf ausgefertigt, den sie als Bundesgesetz für Jagd, Wildschutz und Vogelschutz bezeichnete und gedruckt an die massgebenden Stellen verteilte.

Auf Einzelheiten dieses Entwurfes einzutreten, verbietet sich des Raumes wegen von vornherein; doch seien wenigstens den Vorbemerkungen die folgenden Sätze entnommen:

„Im Titel ist neu eingefügt das Wort: « Wildschutz », weil das revidierte Bundesgesetz auf naturschützerischen Boden zu stellen ist und darum sein Zweck in der Erhaltung der Fauna und nicht in ihrer Zerstörung beruht. So steht dieses revidierte Gesetz nicht, wie das bisherige, im Dienst der Minorität der Jagdliebhaber und ihres Vergnügens, sondern in dem der Majorität des Volkes, welchem die

freie Natur und was sie belebt zu eigen gehört. Diese Belebung, welche durch die Jagd auf ein Minimum herabgebracht worden ist, soll durch das revidierte Gesetz neu herbeigeführt werden; es stellt eine gesetzliche Verwirklichung des zoologischen Naturschutzes dar.

In der Streitfrage: Patentsystem oder Reviersystem nimmt das revidierte Gesetz keine Stellung und überlässt dies den Kantonen. Der Versuch einer gewaltsamen Einführung des Reviersystems würde am Widerstand der überwiegenden Mehrzahl der Kantone scheitern. Bei energischer Durchführung der hier gegebenen Bestimmungen wird bei beiden Systemen der Zweck des zoologischen Naturschutzes erreicht werden.

Die Unterscheidung in Hoch- und Niederjagd (bisheriges Gesetz Art. 8 und 11) ist als unnötig und unwissenschaftlich zu streichen.

Das Ausgraben von Füchsen und Dachsen ist zu verbieten, weil dabei oft furchtbare Grausamkeiten verübt werden.

Bisheriger Art. 27 ist zu streichen, weil mit der Ausrichtung von Prämien systematisch und tierausrottend vorgegangen wird.“

Um den Standpunkt der S. N. K. zu kennzeichnen, sei ferner der folgende Artikel des Entwurfes hier wiedergegeben:

„Alles Wild ist Staatsbesitz und steht unter dem Schutze des Bundes und der Kantone; die Erlegung desselben stellt eine Ausnahme dar, welche durch die Jagd- und Wildschutzgesetze des Bundes und der Kantone geregelt wird. Der Zweck des Bundesgesetzes für Jagd, Wildschutz und Vogelschutz ist dieser, eine Belebung der Natur herbeizuführen und einer Verödung derselben entgegenzuwirken. Darum ist das eidgenössische Jagdgesetz in erster Linie ein Wildschutzgesetz.“

In einem Artikel wurde ferner die Notwendigkeit der Kontrolle der kantonalen Regierungen in Jagdsachen durch den Bund betont, mit der Begründung: „Es ist zu beobachten, dass, wenn in solchen Regierungen Jagdliebhaber sitzen, das Jagdgesetz nicht im Sinne der Erhaltung der Fauna energisch gehandhabt wird.“

Weiter wurde zu dem Artikel über die eidgenössischen und kantonalen Jagdbannbezirke der folgende Zusatz vorgeschlagen: „Die Bannbezirke sind als beständige Reservate für alle Wildarten, auch für das Raubwild, gedacht, und es sollten deshalb ihre Grenzen nur aus zwingenden Gründen einer Abänderung unterworfen werden. Es soll namentlich auch die Verfolgung des Raubwildes nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrates stattfinden.“

Dieser Gedanke der Schaffung der eidgenössischen und kantonalen Bannbezirke zu beständigen Freibergen für alles Wild, Säugetiere und Vögel, zu zoologischen Dauerreservaten also, erschien dem Unterzeichneten so wichtig, dass er unablässig sich bemühte, denselben bei den massgebenden Behörden sowohl als vor einem weiten Publikum zu Gehör zu bringen; denn es wäre durch dessen Verwirklichung der zoologische Naturschutz in der Schweiz ohne besondere Unkosten unter allen Ländern der Erde auf die erste Stufe gehoben worden. So sprach sich der Unterzeichnete im Jahresbericht für 1911/12 (Bericht Nr. 7,

Seite 63 ff.) von neuem in diesem Sinne aus; am 11. Januar 1917 richtete er an das Eidgenössische Oberforstinspektorat eine Eingabe mit der näheren Begründung desselben Gedankens; in der zur Vorbesprechung des neuen Jagdgesetzes am 19. und 20. November 1920 einberufenen Expertenkommission, wozu er mit einer Einladung beehrt wurde, fand er Gelegenheit, seine Anregung persönlich vorzutragen und zu begründen; aber all diese Bemühungen waren ein Schlag ins Wasser, da die zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes bestellten Kommissionen, von deren Zusammensetzung und Tagungen der Unterzeichnete nie etwas erfuhr, den Antrag der S. N. K. unberücksichtigt liessen, auch ein Versuch der Kommission in letzter Stunde, die Bundesversammlung in ihrem Sinne zu bestimmen, von vornherein zum Fehlschlag verurteilt war. Dennoch sei die Eingabe der S. N. K. hier wiedergegeben, um damit darzutun, dass die Kommission bis zum letzten Augenblick an einer Auffassung festgehalten hat, die sie im Sinne eines weit ausschauenden zoologischen Naturschutzes für ihre Pflicht erkannt hatte. Diese Eingabe, die an alle Mitglieder der Bundesversammlung am 1. Dezember 1924 nach Bern gesandt wurde, hat den folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichnete Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft nimmt sich die Freiheit, bei Anlass der Schlussberatungen über das eidgenössische Jagdgesetz die folgenden Anträge zu stellen:

„1. In Anbetracht, dass das neue Bundesgesetz nicht ausschliesslich über Jagd und Vogelschutz handelt, sondern auf Grund von naturschützerischen Prinzipien den gesamten Wildstand vor Ausrottung oder zu grosser Verarmung schützen will, weshalb auch Abschnitt III ausdrücklich überschrieben ist: « Wild- und Vogelschutz », beantragen die Unterzeichneten, es möge das vorliegende Bundesgesetz bezeichnet werden als **Bundesgesetz für Jagd, Wildschutz und Vogelschutz**.

„2. Die in Artikel 15 vorgesehenen Bannbezirke haben zu ihrem eigentlichen Zwecke die Erhaltung unserer Tierwelt, und zwar ebenso der fleischfressenden Tiere (Carnivoren) als der pflanzenfressenden (Herbivoren), Säugetiere sowohl als Vögel. Sie können aber in diesem Sinne nur dann wirksam werden, wenn sie beständig sind, wenn also ihre Wiedereröffnung im Gesetz nur als aus zwingenden Gründen statthaft erklärt wird. Es erscheint darum dringend wünschenswert, dass der erste Satz des Artikel 15 den Wortlaut erhalte: « Für das Wild sind beständige Bannbezirke (Freiberge) von angemessener Ausdehnung auszuscheiden »

„3. Sollte diese Fassung des Artikel 15 beliebt werden, so würde Artikel 15^{bis} über die Schaffung kleinerer beständiger Wildasyle in Wegfall kommen, da ja dann die grossen bestehenden Bannbezirke beständige Reservationen für das Wild darstellen würden und da in den Artikeln 19 und 20 die Errichtung von Reservationen neben den Bannbezirken durch die Kantone und den Bundesrat vorgesehen ist.

Alle Reservationen aber schliessen von vornherein den Begriff der Beständigkeit in sich. Weiter wäre dann dem Artikel 19 die Form zu geben: «Müssen Bannbezirke aus zwingenden Gründen der Jagd geöffnet werden, so»

Mit usw.»

Folgen die Unterschriften der gesamten Kommission.

Etwas Grosses, das sich vor der ganzen Welt als solches hätte zeigen dürfen, war also nicht zu erreichen, und man musste sich damit zufrieden geben, dass wenigstens eine Milderung bei der periodischen Eröffnung der Bannbezirke gegenüber dem früheren Gesetz in dem Zusatz (Art. 17) gegeben war: „Die Jagd darf in den Bannbezirken erst wieder geöffnet werden, wenn die Kantone die nötigen Massnahmen getroffen haben, um einen zu grossen Abschuss des Wildes zu verhüten;“ auch ist die Bestimmung des alten Gesetzes (Art. 15): „So weit als möglich sollen die Grenzen der Freiberge nach 5 Jahren einer Abänderung unterworfen werden“ nicht in das neue hinübergenommen worden; nur in der Vollziehungsverordnung (Art. 6) heisst es dazu: „Nach Ablauf einer fünfjährigen Bannzeit kann jeweilen eine Neubegrenzung der Bannbezirke stattfinden. Die Kantone haben für diesen Fall dem eidgenössischen Departement des Innern Vorschläge einzureichen und sich mit ihm über diejenigen Massnahmen zu verständigen, die gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes zum Zwecke der Verhütung eines zu grossen Wildabschusses in dem zu öffnenden Gebiet vorzusehen sind.“

Übrigens können die Kantone durch eigene Machtvollkommenheit die in ihrem Gebiet gelegenen Banngebiete zu Dauerreservationen gestalten, wie das der Kanton Bern bereits vorbildlich getan hat (siehe Jahresbericht 1923 in Verh. S. N. G. 1924, 1, 58). Hoffen wir, dass auch andere ihm in dieser Massnahme zu folgen den Mut haben werden. (Dazu unten Seite 89.)

Auf eine nähere Besprechung des neuen Bundesgesetzes vom naturschützerischen Standpunkt aus kann hier natürlich nicht eingetreten werden, es mögen die folgenden Andeutungen genügen.

Die Unterscheidung in Hoch- und Niederjagd ist fallen gelassen worden.

Der banale Ausdruck: „Raubzeug“ des früheren Gesetzes wurde in „Raubwild“ richtig gestellt, wie das schon von der S. N. K. in ihrer „Revision“ geschehen war.

Das Anbohren und Ausräuchern von Füchsen und Dachsen ist verboten (Art. 43).

Dagegen ist die Verabfolgung von Prämien „für die Erlegung von nicht geschützten Tieren, die der Landwirtschaft, der Fischerei und dem Wildstand besonders schädlich sind“, den Kantonen gestattet (Art. 34), wodurch z. B. die endgültige Ausrottung des Fischotters in der Schweiz beschlossene Sache ist.¹

Erfreulich dagegen ist der Schutz unserer beiden grössten Raubvögel, nämlich des Steinadlers und des Uhu, vor Ausrottung. Dafür,

¹ Dazu: P. S., Die Ausrottung des Fischotters in der Schweiz, Basel, 1917.

und insbesondere für den Schutz der letzteren, als Mäusevertilger höchst nützlichen Rieseneule¹ ist der zoologische Naturschutz in erster Linie Ständerat Dr. G. Keller zu Dank verpflichtet.

Der weitere Ausbau des zoologischen Naturschutzes in der Schweiz ist also vor wie nach wesentlich der privaten Initiative anheimgestellt, die ja auch, was als tröstlich festzustellen ist, eine immer lebhaftere Tätigkeit entfaltet. Mögen die kantonalen Kommissionen sich vor Augen halten, dass sie von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft aus, deren mittelbare Organe sie sind, zu Leitern der gesamten Naturschutzsache in ihren Kustoden bestimmt sind und dass sie also vor allem auch ihre Initiative der Erhaltung der gesamten autochthonen Fauna zuzuwenden haben. Damit stellen sie sich in den Dienst einer hohen internationalen Kulturaufgabe, gemäss dem schönen Worte des italienischen Botanikers und Naturschützers R. Pampanini in Florenz:² „L'idea della protezione della Natura è una di quelle idee fondamentali che non possono morire.“

Der Jahresbericht der Eidgenössischen Nationalparkkommission für 1925, vom Verfasser Dr. Bühlmann, Sekretär der Kommission, dem Unterzeichneten eingesandt, lässt dessen unermüdete Tätigkeit zum Wohle und zur Weiterentwicklung unserer Grossreservation aufs deutlichste erkennen, deren prächtiges Gedeihen, seit der Gründung im Jahre 1914 bis heute, die Frucht seiner energischen und einsichtsvollen Oberleitung ist.

Möge die Schweiz des schönen Lobes, das der rühmlich bekannte Ornithologe und Naturschützer A. Burdet im Hinblick auf diese eidgenössische Schöpfung ausgesprochen hat, sich immer würdiger erweisen: „En instituant son merveilleux Parc national dans l'Engadine, la Suisse s'est mise à la tête de l'Europe.“³

Botanik.

Nachdem auf Anregung der S. N. K. hin vom Jahre 1907 bis 1924 in allen Kantonen Pflanzenschutzverordnungen erlassen worden sind, mit alleiniger Ausnahme des kleinen und für botanische Schutzfragen nur wenig in Betracht fallenden Kantons Genf, hat der Unterzeichnete die sämtlichen Verordnungen zusammengestellt und vervielfältigen lassen zum Zwecke, sie an alle kantonalen Naturschutzkommissionen und noch einige andere Interessenten zu verteilen. Von einer Drucklegung, die besonders auch zuhanden von Regierungen, Vereinen, hohen und niedern Beamten u. a. m. hätte wünschenswert erscheinen können, musste der Unkosten wegen Abstand genommen werden; sie finden sich aber sämtlich in den Jahresberichten der S. N. K. je nach der Zeit ihres Erscheinens wiedergegeben. Mit diesem die gesamte Schweiz deckenden Konvolut von Pflanzenschutzverordnungen kam der Beschluss zur end-

¹ Dazu: A. Richard: *Le Grand-Duc dans les Alpes, Nos Oiseaux*, Bulletin de la Société Romande pour l'étude et la protection des oiseaux, 1923, 65 ff.

² Gli esponenti più rimarchevoli e più rari della Flora toscana nel censimento dei monumenti naturali d'Italia, Forlì, 1924, 5.

³ *Nos Oiseaux*, 1924, 72.

gültigen Ausführung, der von der S. N. K. in ihrer Sitzung vom 28. Juli 1907 nach diesem Endziel hin gefasst worden war.

Der erste Kanton indessen, welcher eine solche Schutzverordnung erlassen hatte, und zwar am 13. Juli 1906, war der Kanton Wallis, der also der S. N. K. um ein Jahr zuvorkam.¹ Es ist darum unzutreffend, wenn in einer neuesten deutschen Druckschrift zu lesen steht:² „Die S. N. K. erstrebte nach dem Muster von Österreich und Bayern Gesetze mit dem Erfolg, dass alle Kantone, mit Ausnahme des Kantons Genf, Pflanzenschutzverordnungen getroffen haben;“ denn wenn auch in Österreich noch früher als 1907 in gewissen Distrikten Schutzbestimmungen für Alpenpflanzen, namentlich für Edelweiss, erlassen worden waren, so „ist in Bayern bis zum Jahre 1908 seitens der Regierung nichts zum Schutze der Alpenpflanzen geschehen“ (l. c. 47). Richtig ist indessen, wenigstens für die Mehrzahl der Kantone, die Feststellung (l. c. 49), dass „alle Pflanzenschutzbestimmungen in der Schweiz lediglich auf dem Papier stehen“. Freilich machte man in den bayerischen und österreichischen Alpen keine erfreulichere Erfahrung; denn es heisst darüber (l. c. 52): „Die in den einzelnen Alpenländern erlassenen Gesetze stehen, wie immer wieder betont werden muss, lediglich auf dem Papier; gehandhabt wurden sie nur in wenigen Fällen.“

Diese mithin ganz allgemeine Tatsache der Nichthandhabung bestehender Pflanzenschutzverordnungen nahm der Unterzeichnete zum Anlass, um den kantonalen Naturschutzkommissionen, ausser dem erwähnten Konvolut aller kantonalen Pflanzenschutzverordnungen, auch eine übersichtlich von ihm zusammengestellte Liste der in den einzelnen Verordnungen namhaft gemachten geschützten Pflanzenarten zuzustellen, mit Hinzufügung des Verzeichnisses der Kantone, in denen die betreffenden Pflanzen unter Schutz gestellt waren. Dieses Verzeichnis, das lehrreiche Winke über die Prinzipien des Pflanzenschutzes in den verschiedenen Kantonen gibt, kann leider wegen seines, im Verhältnis zum verfügbaren Raum zu grossen Umfanges hier nicht wiedergegeben werden; dagegen sei dem Begleitschreiben vom Februar 1925 hier der nötige Raum gegönnt; es hat den folgenden Wortlaut:

„An die Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommissionen!

Der Pflanzenschutz ist jetzt in allen Kantonen der Schweiz durch gesetzliche Vorordnungen eingeführt, mit alleiniger Ausnahme des Kantons Genf, wo er nicht zur Wirkung zu bringen ist. Wir können aber sagen, dass die Schweiz jetzt in toto unter Pflanzenschutz gestellt ist. Aus dem zusammengestellten Konvolut sämtlicher Verordnungen habe ich nun die beiliegende Übersicht zusammengestellt, die ich Ihnen und Ihrer Kommission zur Beurteilung anheimgebe. Es geht aus ihr hervor, dass der Pflanzenschutz in der Schweiz nicht von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus aufgestellt wurde, dass vielmehr jeder

¹ Jahresbericht der S. N. K., 2, 1907/08, in den Verhandlungen S. N. G., 1908, 2, 88 ff.

² Schmolz, C., Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, Bamberg, 1925, 48 f.

Kanton seine eigenen Bestimmungen hat, ganz unbekümmert um diejenigen der nächstgelegenen Nachbarkantone, es fehlt dem schweizerischen Pflanzenschutz an einheitlichen Prinzipien. Pflanzen, die in dem einen Kanton namentlich unter Schutz gestellt sind, fehlen in den Verzeichnissen der Nachbarkantone, so dass einheitliche Schutzbestimmungen für die Floren zusammenhängender und deutlich charakterisierter Gebiete, wie der Alpen, des Jura und des Niederlandes, noch erst geschaffen werden müssen. Um eine solche Vereinheitlichung, nämlich einen Ausgleich der Verordnungen nach allgemeineren Gesichtspunkten, die über den einzelnen Kanton hinausgreifen, herbeizuführen, habe ich die Zusammenstellung vorgenommen und ersuche Sie, Ihre kantonale Pflanzenschutzverordnung in diesem Sinne einer Revision zu unterwerfen. Auch die Massnahmen des Schutzes, in den verschiedenen Kantonen verschieden gehandhabt, dürften sich mehr vereinheitlichen lassen. Dabei können für den einen Kanton, z. B. infolge noch reichen Bestandes von alpinen Arten, weitherzigere Schutzbestimmungen statthaft sein, während in andern, wo die zu schützenden Pflanzen schon seltener geworden sind, die Zügel schärfer angezogen werden müssen. Wenn z. B. im Kanton Uri 20—30 Pflanzen für eine Person gestattet werden können, so dürfte eine solche Bestimmung in manchem andern Kanton den botanischen Naturschutz illusorisch machen, da es sich bei den Schutzverordnungen ja nicht um eine einzelne Person handelt, sondern um das gesamte Publikum und um den Handel an Bahnhöfen, in Gasthäusern usw. Eine Gesellschaft oder Schule, die mit der Erlaubnis der genannten Pflanzenzahl für jede Person auf einen Bestand von Edelweiss, Alpenakelei, Frauenschuh usw. geriete, würde ungestraft diesen ganzen Bestand von Blüten abgrasen können, wobei auch mitunter die Wurzeln mitgehen, und Kinder, die sich zusammentun und z. B. von Edelweiss einen gemeinsamen Vorrat aufspeichern würden, wie Sie an dem im Jahresbericht Nr. 7, den Sie besitzen, auf Seite 35 veröffentlichten Bilde sehen, würden unbehelligt jedes für sich beliebig viele Sträusse auf Bahnhöfen und an Fremdenorten an den Mann bringen können. Es bleibt also den kantonalen Naturschutzkommissionen anheimgestellt, darüber schlüssig zu werden, auf welche Weise dem bestehenden Schaden begegnet werden kann. Es dürfte sich jedenfalls das Vorgehen empfehlen, es möge die Kommission an die Regierung das Gesuch einreichen, die kantonale Pflanzenschutzverordnung in genügend vielen Exemplaren drucken zu lassen und sie an die folgenden Stellen zu versenden: Justizdepartement und dessen Organe, namentlich auch an die Staatsanwälte; Polizeidepartement und dessen Organe in Staat und Gemeinde; Erziehungsdepartement für die Lehrerschaft und die Schüler und Schülerinnen der höheren Klassen, in Universitätskantonen auch an die Universitäten; Forstdirektion, Staats- und Gemeindepersonal des Forstwesens; Gemeindebehörden (Oberämter, Bezirksamter, Gemeinderäte); Wildhüter, namentlich in Bannbezirken, Bannwarte, Flurhüter, Bergführer, Wegmeister, Alpvögte, Hirten, Fischereiaufseher; sämtliche Mitglieder der Alpenklubsektionen.

Die Regierungen wären ferner einzuladen, die Verordnungen öffentlich anschlagen zu lassen und zwar in Bahnhöfen, Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Klubhütten, Bergwirtschaften und in allen öffentlichen Anstalten.

Die Verordnung sollte auch in den kantonalen Zeitungen veröffentlicht werden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass solch strenge Durchführung des Pflanzenschutzes vom Publikum als vexatorisch empfunden und dass darüber öffentlich Klage geführt werden wird; aber es geht hier nach dem Sprichwort: « Man kann dem Pudel den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen », und in Bayern, um ein Beispiel anzuführen, hat man schon letztes Jahr mit energischem Einschreiten begonnen. In den „Münchener Neuesten Nachrichten“ heisst es darüber am 8. Juni 1924: « Mit Befriedigung ist festzustellen, dass behördlicherseits im Pflanzenschutz nun ganze Arbeit gemacht wird. Die Überwachungsbeamten erhielten Anweisung, Verfehlungen gegen die Vorschriften auf das schärfste zu begegnen. Neben Beschlagnahme der über die gesetzlich festgelegte Zahl von sechs Stück hinausgehenden Menge geschützter Blumen wird stets Strafanzeige erhoben. Hervorzuheben ist, dass auch die Polizeidirektion und der Stadtrat München nichts unversucht lassen, die Ausrottung unserer heimischen Flora wirksam zu bekämpfen. »

Indem ich somit die kantonalen Kommissionen ersuche, für die Pflanzenschutzverordnungen strengere Nachachtung herbeizuführen als es bisher geschehen ist, und zwar womöglich schon für die kommende Sommersaison, würde ich für eine kurze Mitteilung zuhanden der Zentralen Kommission darüber, ob sie sich der bezeichneten Aufgabe unterziehen wollen, verbunden sein. Sollte sich aber, Herr Präsident, Ihre Kommission ablehnend verhalten, so müsste die Zentrale Kommission bei Ihrer Regierung im bezeichneten Sinne vorstellig werden. Es wäre aber einem Vorgehen von seiten der kantonalen Kommissionen bei weitem der Vorzug zu geben.“

Die in diesem Schreiben enthaltene Anregung einer Revision der kantonalen Pflanzenschutzverordnungen im Sinne einer interkantonalen Vereinheitlichung ist indessen nicht für gut befunden worden. Unser Ehrenmitglied Dr. Christ antwortete auf Befragen an den Unterzeichneten am 23. Februar 1925 u. a. das Folgende:

„Ich begreife sehr wohl, dass Ihnen als Parallel und quasi Korolarium zu dem eidgenössischen Jagd-, respektive Wildschutzgesetz eine eidgenössische Pflanzenschutzverordnung vorschwebt, womit dann ein gewisses Ideal der möglichen Protektion der schweizerischen lebenden Natur erreicht wäre. Indessen hege ich starke Zweifel an der Erreichbarkeit dieses Ziels. Einmal würde die fragliche Verordnung keine einheitliche sein, sie würde vielmehr in eine Mehrheit von Abschnitten nach den geographischen Bezirken zerfallen, indem die Bedürfnisse nach Pflanzenschutz für die verschiedenen Landesregionen doch sehr abweichende sind. Es müsste ein Abschnitt über die Alpen, ein solcher für die Voralpen, ein fernerer für die Torfmoore und Waldgebiete des

Mittellandes nebst dem Jura und einer für die südliche Vegetation der insubrischen und der Rhonegegend usw. (Wallis, östliches Graubünden) erlassen werden. Was das Waldgebiet betrifft, würde sich die Verordnung einigermassen mit dem bestehenden eidgenössischen Forstgesetz berühren. Wenn wir dann Ihre Zusammenstellung der geschützten Pflanzenarten an Hand der kantonalen Verordnungen vergleichen, so sehen wir, dass nicht nur die Bedürfnisse, sondern auch die Anschauungen der einzelnen kantonalen Behörden über diese Arten, sowie über den Umfang des zu gewährenden Schutzes sehr verschiedene sind, so sehr, dass man kaum hoffen darf, sie auch nur notdürftig unter einen Hut zu bringen.“

Diesen Sätzen war eine ausführliche Begründung beigefügt, die leider, eben ihrer Ausführlichkeit wegen, bei dem knapp zugemessenen Raume nicht wiedergegeben werden kann. Doch mag noch die Bemerkung folgen :

„Kurz: Die Ausarbeitung des Projektes einer solchen eidgenössischen Verordnung wäre eine sehr komplizierte und kitzliche Arbeit, die eine jüngere Kraft, als die meinige, gehörig in Atem setzen würde.“

Auch die bernische Naturschutzkommision verhielt sich ablehnend, so sprach sich Prof. Fischer darüber mit folgenden Worten aus¹:

„Die Vereinheitlichung der Pflanzenschutzverordnung für die ganze Schweiz hätte ja unbestreitbare Vorteile, aber meines Erachtens muss sie an der Liste der zu schützenden Pflanzen scheitern. Diese würde viel zu gross und infolgedessen entweder vexatorisch oder illusorisch, und auf jeden Fall schwer zu handhaben. Vor allem aber sind die Verhältnisse von Gebiet zu Gebiet ganz verschieden (wenn z. B. in Basel die Anemone hepatica mit Recht geschützt wird, so wäre ihr Schutz im Wallis und wohl auch im Kanton Schaffhausen ein Unsinn, und wenn in Schaffhausen Arum maculatum geschützt wird, so könnte man sich als Botaniker bei Bern diesen Schutz nicht gefallen lassen; er wäre auch ganz unnötig). Es wäre auch keineswegs genügend, in dieser Hinsicht Jura, Mittelland und Alpen auseinander zu halten, denn es liegen auch innerhalb dieser Gebiete im einzelnen ganz verschiedene Bedürfnisse vor. Wir haben ja gerade im Kanton Bern, der besonders verschiedenartige Gebiete umfasst, in dieser Richtung unsere Erfahrungen gemacht in bezug auf die grosse Schwierigkeit, welche sich einer Liste der zu schützenden Pflanzen entgegenstellt, und die besonderen Verhältnisse unseres Kantons führten uns dazu, diese Liste stark einzuschränken. Würde man aber bei uns nun auch die Pflanzen schützen wollen, die in andern Kantonen geschützt sind, so ergäben sich für uns unerträgliche Verhältnisse. Nie und nimmer könnten wir uns im Kanton Bern eine Liste in dem Umfange der von Herrn S. aufgestellten auferlegen lassen.“

„Eine allgemeine schweizerische Verordnung wäre daher nur unter der Bedingung möglich, dass darin auf eine Pflanzenliste verzichtet

¹ Siehe L. v. Tscharner, Jahresbericht der bernischen Naturschutzkommision für 1925 in: Mitt. Naturf. Ges. Bern, 1925.

wird und das Reglement sich auf allgemeine Grundlinien beschränkt und die Listen dann für jeden Kanton apart aufgestellt werden. Übrigens scheint mir eine weitere Schwierigkeit darin zu liegen, dass wir kein einheitliches Strafrecht haben.

„Ich erkläre mich daher bis auf weiteres gegen eine schweizerische Verordnung. Beschränke man sich, wenn man etwas tun will, auf die Herausgabe einer Sammlung der sämtlichen kantonalen Verordnungen.“

Es sind nun im Berichtsjahr in mehreren Kantonen Schritte zu einer energischen Handhabung der Schutzverordnungen unternommen worden, so z. B. in Baselstadt, wo Dr. W. Vischer sich tatkräftig für Pflanzenschutz im interkantonalen Sinne in Tätigkeit setzte und zu diesem Behuf mit dem Polizeidepartement Fühlung genommen hat.

Im oben erwähnten bernischen Jahresbericht heisst es darüber:

„Unserm letztjährigen Ersuchen, die Pflanzenschutzverordnung mit der Ergänzung betreffend die Moorpflanzen den bernischen Alpenklubsektionen zur Verfügung zu stellen,¹ hat die Forstdirektion in liberaler Weise Folge gegeben. Es erhielten 18 Sektionen des Klubs 290 deutsche und 35 französische Exemplare davon zu freier Verwendung, und wir sind überzeugt, dass sie hier Verständnis und Beachtung finden.

„Die gleichzeitig gewünschte Verteilung an Sekundar- und Primarschulen des Alpengebietes wurde dagegen als überflüssig erachtet, da die Verordnung wie ihre Ausdehnung auf Moorpflanzen den Lehrern im Frühjahr durch das „Schulblatt“ in Erinnerung gebracht würde.

„Zur weitern Bekanntmachung der Verordnung hat dafür die Forstdirektion im Mai das viersprachige, erstmals 1915 verteilte Plakat mit den Hauptbestimmungen, begleitet von einem angemessenen Zirkular, wiederum in grösserer Menge verschickt. Bedacht wurden dabei, mit bis zu vier Stück, alle bekannten Hotels und Pensionen gemäss Verzeichnis des Verkehrsvereins — je nach ihrer Bettenzahl.

„Klagen der Missachtung des Pflanzenschutzes sind uns von keiner Seite zugekommen.“

In den Mitteilungen der Sektion Pilatus des S. A. C. (3, 1925) erschien ein energischer Aufruf zum Schutze der Alpenpflanzen, unterzeichnet von der genannten Sektion, sowie von der Naturforschenden Gesellschaft, der Vereinigung für Heimatschutz, dem Skiklub und der Alpina Luzern, worin es u. a. heisst:

„Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern, also alle Kantone unseres herrlichen urschweizerischen Exkursionsgebietes, verbieten das massenhafte Pflücken, das Ausgraben, Ausreissen und Feilbieten seltener oder in ihrem Bestande bedrohten Alpenpflanzen und bedrohen Übertreter dieses Verbotes mit Bussen bis zu 100 baren Franken Dabei leisten sich die Kantone in der strengen Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes gegenseitige Rechtshilfe, d. h. wenn z. B. ein

¹ Siehe dazu Jahresbericht der S. N. K. für das Jahr 1920/1921 in Verh. S. N. G. 1921, 1, 63.

Blumenfrevler in Luzern angehalten wird, so kann er sich nicht mehr damit ausreden, er habe die Pflanze nicht im Kanton Luzern gewonnen, sondern in Nidwalden oder Uri; denn dann wird er sofort der dortigen Polizei zur Bestrafung angezeigt.¹

Polizeiorgane, Forstbeamte, Wildhüter und Bannwarte sind verpflichtet, Übertretungen der Pflanzenschutzverordnungen zur Anzeige zu bringen; sie werden daher ein wachsames Auge auf alle Touristen haben und gelegentlich auch etwa verdächtige Rucksäcke einer inneren Prüfung unterziehen. Verständige Touristen werden die genannten Staatsorgane in ihrer Überwachungstätigkeit unterstützen.

Es ist daher dafür gesorgt, dass die Verordnungen betreffend Pflanzenschutz nicht mehr bloss durch die bekannten vier Nägel, mit welchen sie öffentlich angeschlagen sind, gehalten werden, und für den Rechtsbrecher der Spruch gilt: „Wer nicht hören will, muss fühlen.“

Im Jahresbericht der urnerischen Naturschutzkommision für 1925 schreibt der Präsident M. Oechslin über den Pflanzenschutz das folgende:

„Mit dem abgelaufenen Jahr konnte die Naturschutzkommision Uri ihre Propagandaarbeit für den Naturschutz in unserm Kanton in erfreulicher Weise weiter ausbauen. Im Frühjahr gelangten 190 Pflanzenschutzplakate innerhalb des Kantons an die Hotels, Gasthöfe, Restaurants, Stationen und zahlreiche öffentliche Lokale zum Versand, und wir konnten bemerken, dass ein grosser Teil von diesem Aufruf zum Schutz der Natur sein sichtbares Plätzlein erhalten hatte. Zur Fastnacht in Altdorf konnten wir fünf Damen gewinnen, die sich als Alpenblumen (Feuerlilie, Frauenschuh, Edelweiss, Alpenrose, Alpenveilchen) verkleidet in den Dienst des Naturschutzes stellten und in den Tanzsälen und Vergnügungslokalen unserer Residenz in Blumenfarben gedruckte Kärtlein verteilt, die den letztjährigen Pflanzenschutzerlass des Regierungsrates, die geschützten Pflanzen und einen allgemeinen Appell für den Naturschutz trugen. Im August erliessen wir in unsern beiden Zeitungen einen Aufruf für den Schutz der Pflanzen, da die Frevler immer noch zahlreich blieben und neun Anzeigen ergingen. Die Fehlbaren wurden von der Polizeidirektion Uri mit Bussen belegt.“

Es steht zu hoffen, dass auch die andern Kantone die nötigen Schritte tun werden, um ihre Pflanzenschutzverordnungen vom Papier hinweg zur tatkräftigen Wirkung zu bringen.

Leider haben wir den Verlust von zwei besonders wertvollen botanischen Naturdenkmälern zu beklagen, nämlich den der prächtigen

¹ Demnach ist auch die in der oben erwähnten Schrift von Schmolz enthaltene Bemerkung nicht für die gesamte Schweiz zutreffend, welche lautet (l. c. 49): „Die schweizerischen Pflanzenschutzbestimmungen haben nur für die einzelnen Kantone Gültigkeit. Wenn z. B. ein Händler im Kanton A eine dort gesetzlich geschützte Pflanze verkauft und nachweisen kann, dass diese aus dem Kanton B stammt, kann er nicht gestraft werden.“

uralten Eibe auf dem Gerstler bei Burgdorf¹ und den berühmten Ahorn in Melchthal. Was die erstere betrifft, so traf im Dezember 1925 die Nachricht ein, dass der Baum plötzlich von einem zerstörenden Pilze befallen worden sei. Dr. W. Vischer begab sich darauf unverweilt zur Stelle, um einen Augenschein vorzunehmen, worauf er am 10. Januar 1926 darüber an den Unterzeichneten das Folgende meldete:

„Vergangenen Dienstag war ich in Heimiswil, um die Eibe anzusehen. Herr Dr. Gäumann, auf der Durchreise von Bern nach Zürich, sowie Herr Kreisförster von Erlach in Burgdorf waren so freundlich, mitzukommen.

Der Baum ist von Polyporus sulfureus befallen. Der Pilz wurde von Herrn Prof. Fischer in Bern bestimmt. Auch bei unserem Besuch bemerkten wir verschiedene Fruchtkörper in verschiedener Höhe am Baum. Dieser Pilz befallt zuerst das Kernholz und dringt dann von innen gegen das Splintholz und die Rinde vor. Irgendwelche Massregeln können nicht mehr genommen werden; jedoch kann der Baum noch mehrere Jahre oder Jahrzehnte leben.“

Das Schicksal der uralten Eibe ist also besiegelt, die paar Jahre, die sie noch aufrecht stehen kann, nützen uns nichts mehr. Seltsam, wie dieser bisher kerngesunde Baum jetzt, vom Alter geschwächt, den Angriffen eines Pilzes, dessen Sporen ihn zweifellos im Verlauf seines 1000jährigen Lebens immer von Zeit zu Zeit befallen hatten, nicht mehr Widerstand entgegensezten konnte.

Über den Untergang des Melchtaler Bergahorns entnehmen wir einer Schilderung des Naturschutzpräsidenten von Ob- und Nidwalden, Prof. Dr. P. E. Scherer,² die folgenden Ausführungen:

„Sonntag, den 18. Oktober 1925, wurde der gewaltige Bergahorn auf der Alp Ohr im obwaldnerischen grossen Melchtal durch leichtsinniges Hantieren mit Feuer vernichtet... Jeder Naturfreund wird diesen Ausgang beklagen; denn mit dem Riesenahorn ist auch die grösste Sehenswürdigkeit des Melchtals verschwunden und ein Naturdenkmal zerstört worden, das in der Schweiz kaum seinesgleichen hat... Der (hohle) Stamm brannte zum Teil aus, das Gewicht der Krone riss den Baum um. Heute ragen noch einige rauchgeschwärzte Baumsplitter ruinenhaft empor... Der Riese ist gefallen, der da droben unter den Steilhängen des Widderfeldes thronte wie ein mächtiger, altersgrauer König. Hätte er doch erzählen können, was in seinem langen Dasein alles in seiner Umgebung sich abspielte! Er stand wohl schon grünend an der Wiege der jungen Eidgenossenschaft, hat den Auszug gesehen zu so mancher Schlacht, von Sempach bis Marignano, hat den Seligen von Ranft geschaut, da er unten durchs Tal pilgerte nach seinem Gute Bergmatt zu hinterst im Melchtal und dann auch zu seiner ersten Einsiedelei im weltverlorenen Klysterli. Der Ahorn erlebte auch die

¹ Über die Sicherstellung dieses Baumes und seinen botanischen Wert siehe Jahresbericht der S. N. K. 6, 1911/1912, Basel 1913, 49 ff.

² Der Riesenahorn im Melchtal, ein Nekrolog, „Vaterland“, 5. April 1926.

bescheidene Entwicklung des heimatlichen Tales, die Hüttenwerke, in denen die Eisenerze von der Frutt ausgeschmolzen wurden, den Einfall der Berner nach der Schlacht von Villmergen und so manches andere, das sich im Strome der Jahrhunderte aneinanderfügte. Er sah die Jahreszeiten in scheinbar ewiger Folge sich ablösen, sah Geschlechter kommen und gehen, bis nun auch sein Schicksal sich erfüllt hat.“

Im Gegensatz zu diesen betrüblichen Nachrichten gelangte von seiten des Zentralpräsidenten am 14. Oktober 1925 an den Unterzeichneten die folgende erfreuliche Mitteilung:

„Messieurs Cenci, avocat et notaire, habitant Lugano, possèdent, dans le val du Vedeggio, près de la station de chemin de fer de Lamone, canton du Tessin, une petite propriété sur laquelle se dressent trois superbes chênes. En souvenir de leur père, qui était un admirateur de la nature végétale, ces Messieurs ont manifesté l'intention de donner cette propriété à la Confédération. Le Département fédéral de l'Intérieur s'est mis en relation avec ces Messieurs, et ceux-ci ont décidé de faire don à la Société helvétique des sciences naturelles, à perpétuité, des trois chênes et du sol qui les supporte.“

Schluss des Verzeichnisses geschützter Naturdenkmäler in den verschiedenen Kantonen.

Glarus. Botanik. Erlass einer Pflanzenschutzverordnung vom 17. Juni 1908.

Zoologie. Dauerndes Schutzgebiet für Jagdwild der Freiberg Käpfstock seit dem Jahr 1569.

Luzern. Geologie. Der Gletschergarten in Luzern im Besitz der Familie Amrein.

Botanik. Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 14. März 1908.

Zoologie. Ornithologisches Reservat am Sempachersee.

Schwyz. Botanik. Reservat Roblosen bei Einsiedeln für Eiszeitpflanzen (Glazialrelikte). Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 1. Juli 1915.

Zoologie. Ornithologisches Reservat Frauenwinkel-Ufenau im Zürichsee.

St. Gallen und Appenzell. Vom Präsidenten der Naturschutzkommision St. Gallen und Appenzell, Dr. H. Rehsteiner, ist dem Unterzeichneten das folgende Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler eingereicht worden:

Geologie. Erratische Blöcke, die definitiv geschützt sind: 153 an ihren ursprünglichen Standorten in der Gegend von Pfäfers, Ragaz, Mels, Berschis, Wallenstadt, Mols, Quinten, Benken (Bildstein), Uznach, Rieden, Jona, Wartau-Azmoos, Buchs, Rüti, am Kamor, Altstätten (Donnerbach), Eichberg, Stoos, Gais, Heiden, Rorschacherberg, Tannenberg, Gossau, Sitterwald bei St. Gallen. 28 aus der Umgebung der Stadt St. Gallen, welche im Stadtpark aufgestellt sind. Der „Staudenbüchel“ bei den Weiichern „die kleinen Fuchslöcher“, geologisches Unikum als letzter Ausläufer der Seelaffe (Muschelsandstein)

gegen Osten, Grösse 58,13 Aren, seit November 1917. Dient zugleich als Moor- und als ornithologisches Reservat.

Botanik. Moorreservate, zugleich botanische und ornithologische Reservate, im Bauriet, Gemeinden Thal und Rheineck, welches ganze Gebiet, insgesamt 4 Hektaren, durch Kauf in den Besitz der st. gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft überging.

Zwei Weiher mit Umgelände, genannt die „Kleinen Fuchslöcher“. Grösse 57,52 Aren, seit September 1916.

Der auch als Moorreservat dienende schon erwähnte Staudenbüchel.

„Steingruben“. Vier Weiher mit Umgelände, Grösse 28,72 Aren, seit November 1918.

Eine Anzahl zusammenhängender Riedstücke auf der nördlichen Seite des Bahndamms der SBB, anschliessend an das Areal der „Kleinen Fuchslöcher“ und sich in östlicher Richtung erstreckend bis nordöstlich der Häusergruppe Bauriet, enthaltend charakteristische Baumgruppen, Moorstücke, Sumpfgräben. Grösse 260 Aren, seit Dezember 1923.

Eine Chile-Tanne, *Araucaria imbricata*, auf dem Gute Weinberg bei St. Margrethen, über 80 Jahre alt, im Freien ohne Winterschutz, seit 1908 durch die st. gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft geschützt.

Betula humilis, einziger Standort der Schweiz im Gründenwald bei St. Gallen.

Erlass der Pflanzenschutzverordnungen für den Kanton St. Gallen
am 31. Mai 1907, für Appenzell A.-Rh. am 29. November 1907, für
Appenzell I.-Rh. am 19. September 1913.

Zoologie. Ornithologische Reservate:

Kaltbrunnerried, zirka $2\frac{1}{2}$ Hektaren, seit 1914, alljährlich mit zirka 400 Mövennestern, zahlreichen Wildenten und andern Wasservögeln bevölkert.

Entenseelein bei Uznach, seit 1919. Diese beiden im Linthgebiete gelegenen Reservate sind von der st. gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft gepachtet.

Staudenbüchel im Bodenseegebiet, sowie die oben genannten Moorreservate im Bauriet.

Privates Reservat bei Heerbrugg, durch die Firma Schmidheiny dem
Naturschutz zur Verfügung gestellt.

„Schwalbenfelsen“ im Bauriet, Felsennistplatz der Mehlschwalbe (*Chelidon urbica*).

Sandgrube beim Bildweiher im Stadtbezirk St. Gallen und „Stadthügel“ beim Bahnhof Gossau als Nistplätze der Uferschwalbe (*Cotyloriparia*).

Bildweiher bei Winkeln Burgweiher in Lachen-Vonwil } im Stadtbezirk St. Gallen.

Stadtweiher nördlich der Altstadt Wil.

Das Gebiet Inseli-Garnhenke bei Rapperswil.

Im Säntisgebirge besteht das Verbot des Adlerabschusses.

Tessin. Botanik. Geschützte Bäume: 3 Eichen bei Lamone (siehe oben Seite 86).

Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 23. Juli 1923.

Reservation: Zone Castagnola-Gandria zur Erhaltung der dortigen prächtigen und wissenschaftlich wertvollen insubrischen¹ Vegetation als tessinischer Nationalpark ist in Vorbereitung und geht der Verwirklichung entgegen.

Unterwalden.

Nidwalden: Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 7. Juni 1924.

Obwalden: Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 19. April 1910.

Waadt. Der Präsident der waadtländischen Naturschutzkommision, Professor Dr. Ch. Linder, hat am 16. Dezember 1924 ein Inventar der bis dahin im Kanton geschützten Naturdenkmäler im « Bulletin de la Société vaudoise des Sciences naturelles » 55, 1925, veröffentlicht, die sich in die folgende Liste zusammenfassen lassen:

Geologie. Erratische Blöcke: Pierre à Combaz, forêt Vernand, Lausanne; Pierre à Pény, Mies; Pierre à Bessa, Bex; Bloc monstre (Bloc Charpentier) ibidem; Pierre à Baulet, Jura vaudois; Bloc Vinzio „du Centenaire“ en Chissiez, commune de Lausanne; Pierre aux Vierges, Lausanne; Blocs du Bon Château, commune de Rances; Bloc en Plandessous, Aubonne; Bloc de Vin Moulin, Carrouge; Bloc Vermot, Grange de la Côte s. Sté-Croix; Bloc Monument de Charpentier, Bex; Bloc du Bois de Bamp, Romainmôtier; Bloc à la Frêtaz, Bullet; Pierre bleue, aux Côtes, Lignerolles; Bloc du pâturage du Petit Chardevaz s. Mont-richer.

Ausserdem hat das Département de l'Agriculture am 31. März 1891 das folgende Zirkular erlassen: « Toute vente ou exploitation de blocs erratiques se trouvant sur des propriétés cantonales ne peut avoir lieu sans une décision spéciale du Département de l'Agriculture. Des sociétés scientifiques ayant demandé la conservation des blocs erratiques qui sont des preuves indiscutables de la transformation totale des conditions topographiques et climatériques de notre pays, nous tenons à les garder intacts. »

Hydrologie. Partie du lit de l'ancienne Thièle, vers l'ancien Saut; partie du lit de l'ancien Buron, derrière Clendy; étang au bord de la nouvelle route d'Yvonand.

Botanik. Terrains aux abords du château de Chillon; tourbière et forêt de la Vraconnaz s. Sté-Croix.

Die erwähnten alten Flussläufe und Sumpfgebiete dienen vor allem dem botanischen Naturschutz.

¹ Dazu Jahresbericht für 1923 (Verh. S. N. G. 1923, 1, 72), wo ein sinnstörender Druckfehler unbemerkt geblieben ist; es muss statt „insularischer Vegetation“ natürlich heißen: „insubrischer“.

Arbres isolés: Epicéa vergé, aux Côtes, Lignerolles; Hêtre au bord de la route entre Montpréveyres et Sté-Catherine; Chêne pédonculeux de Grange-Vernay près Moudon; Chêne de Combaselier près Ecoteaux.

Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 19. Juli 1912, mit Zusätzen am 29. März 1913, 1. April und 11. August 1922.

Zoologie. Réserves ornithologiques: les Grangettes près Ville-neuve; Parc Bourget, Vidy près Lausanne; Yvonand.

Eine Liste geschützter Tiere im Inventar von Prof. Linder erscheint durch das neu erlassene eidgenössische Jagdgesetz überholt und kann erst nach Erlass der neuen kantonalen Jagdgesetzgebung definitiv aufgestellt werden.

Es ist von Wichtigkeit, dass das Bestreben besteht, den eidgenössischen Jagdbannbezirk im Kanton zu einem dauernden Schutzgebiet für das Wild zu gestalten, laut einem Schreiben des kantonalen Forstinspektors und Vorstehers der Jagd und Fischerei E. Muret an Prof. Wilczek vom 6. Oktober 1924, das die folgenden Ausführungen enthält: «La loi fédérale actuelle prévoit que les districts francs sont modifiés tous les cinq ans.¹ En fait, cela n'a jamais été fait dans le canton de Vaud et le district actuel subsiste depuis plus de 30 ans. La loi vaudoise sur la chasse est plus protectrice à ce sujet que la loi fédérale. Elle dit à son art. 26 que dans les réserves la chasse est interdite pour un temps illimité. Il est vrai qu'illimité ne veut pas dire permanent et par une singulière contradiction elles sont modifiées généralement tous les deux ou trois ans, alors que le district franc qui devait être remplacé tous les cinq ans est devenu presque permanent. Il me paraît donc nécessaire de s'assurer que la nouvelle loi fédérale permettra de déclarer le district franc permanent par décision cantonale en cas où la Confédération ne se réservait pas cette compétence. Comme la loi cantonale devra être révisée une fois la loi fédérale en vigueur, il faudra à ce moment-là veiller à ce que cette loi renferme les dispositions nécessaires à consacrer la permanence du district franc actuel.»

Demnach dürfen wir wohl den in der Waadt gelegenen eidgenössischen Bannbezirk als dauerndes Schutzgebiet für das Wild registrieren, entsprechend wie die im Kanton Bern gelegenen Bannbezirke durch kantonale Verordnung zu Dauerreservaten für das Jagdwild geschaffen worden sind (siehe Jahresbericht, Verh. S. N. G. 1924, S. 58).

Prähistorie. Pfahlbautenstationen Chevroux; Concise; Coppet; Corcelette; Cudrefin; Grandson; La Lance; Morges («la grande Cité», «vers l'Eglise», «les Roseaux»); Nyon; Onnens; St-Prex; Rolle; St-Sulpice; Vevey («Creux du Plan»); Villette.

Tumulus dans la forêt communale d'Assens (exploré, Hallstattien); Menhir de Bonvillars; 3 Menhirs à Corcelles sur Concise; Cromlech, pierre à écuelles, La Praz; Pierre à écuelles, Mont-la-Ville; 2 tumulus dans la forêt communale, Oulens; emplacement d'un tumulus, forêt de

¹ Diese Bestimmung ist im neuen eidgenössischen Jagdgesetz erfreulicherweise fallen gelassen worden; siehe oben Seite 77.

Boulex (fouillé, Hallstattien); Pierre à écuelles, au Toleure, Saubraz; Menhir de Grandson.

Wallis. Geologie. Erratische Blöcke: Pierre des Marmettes bei Monthei; Pierre des Muguets, Pierre à Dzo und Bloc Studer bei Collombey-Muraz; Bloc Venetz, Sion, zwischen Valère und Tourbillon.

Botanik. Botanische Reservation: der Aletschwald; näheres darüber siehe F. Bühlmann im Jahrbuch des S. A. C. 55, Bern, 1921.

Zürich. Vom Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommission, Prof. Schröter, ist am 20. August 1925 das folgende Inventar geschützter Naturdenkmäler eingesandt worden:

Geologie.

Erratischer Block, Sernifit, Rötelstein genannt, beim Hofe „Rötefluh“ in Oberembrach, Besitz der Naturforschenden Gesellschaft Zürich, laut Kaufbrief vom 22. Juni 1869.

Erratischer Block, Alpenschiefer, auf dem südlichen Ausläufer des Bachtel, Gemeinde Wald, laut Kaufschuldbrief vom 10. Oktober 1872 Besitz der Naturforschenden Gesellschaft Zürich.

Erratischer Block, schiefriger Alpenkalk, in der Wolfsgrube, Gemeinde Wald, laut Schenkungsurkunde Besitz der Naturforschenden Gesellschaft Zürich.

Erratischer Block, Speernagelfluh, in Ringwil-Hinwil, laut Kaufschuldbrief vom 10. Oktober 1872 Besitz der Naturforschenden Gesellschaft Zürich.

Melaphyrblock bei Küsnacht-Zürich, geschützt und erworben durch den Verschönerungsverein Küsnacht an der Haldenstrasse.

Erratische Blockgruppe, Melaphyrblöcke, im Fällandertobel in der Nähe des Greifensees. Durch Privatbesitz geschützt.

Vier erratische Blöcke (3 Schrattenkalke und 1 Sernifit) bei Wermatshausen am Bachtel, laut Protokoll der Waldkorporation Wermatshausen vor Vernichtung geschützt.

Blockgruppe aus Malmkalk, Ecke Lindenhofgasse-Ötenbachstrasse in Zürich I, als Brunnenanlage durch die Stadt geschützt.

Grosser Malmblock (Schulblock) im Garten des freien Gymnasiums an der St. Annagasse in Zürich I, in der Nähe aus einer Baugrube (Glockenhof) ausgegraben. Als Bestandteil der Gartenanlage durch den Besitzer (Evangelischer Schulverein) geschützt.

Erratischer Malmblock im Keller des Zunfthauses zur Saffran in Zürich I, Limmatquai, Besitz der Zunft zur Saffran.

Geschliffener Nagelfluhblock aus dem Keller des Hauses Niederdorfstrasse 1, plaziert im Garten des Landesmuseums, durch die Stadt Zürich als Bestandteil der Anlage geschützt.

Erratischer Block, Sernifit, auf der Okenshöhe (Pfannenstil) bei Meilen, als Denkmal des Naturforschers Oken im Besitz des Verschönerungsvereins Meilen.

Erratischer Malmblock in der Anlage Selnau in Zürich I. Geschützt als Besitz der Stadt Zürich.

Botanik.

Reservate: Birkenbestand am Katzensee, Affoltern bei Zürich. Erwerb des Landes zwischen den beiden Katzenseen durch den Regierungsrat am 9. Juni 1917.

Das prähistorische Reservat Robenhausen dient zugleich als botanisches Reservat für Moorvegetation.

Geschützte Bäume und Baumgruppen: Silberpappel beim Schlosse Goldenberg, Gemeinde Dorf, Flaachtal, Beschluss des Gemeinderates Dorf im Sommer 1914; drei Föhren auf dem sogenannten Tisch oder Hohlbuckrain bei Hüntwangen-Wil, Beschluss des Gemeinderates Wil vom 20. Juni 1914; riesiger Efeu an einer Fichte in Gattikon-Thalwil, Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 11. Juli 1914; Kastanienallee beim Schloss Elgg, Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 7. Juni 1914; Linde auf dem Dorfplatz in Wülflingen, Beschluss des Gemeinderates Wülflingen vom 30. Juni 1914; Eiche am Rande des Torfmoores in Seegräben, Beschluss des Gemeinderates Seegräben vom 4. Juli 1914; grosse Buche an der Talstrasse in Aathal-Seegräben, Beschluss des Gemeinderates Seegräben vom 17. Januar 1924; Linde am Kemptnerbach in Kempten-Wetzikon, Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 14. Mai 1919; Eiche am Wildbach in Unterwetzikon, Erwerbung durch die Zivilgemeinde Unterwetzikon im Sommer 1916; Beitrag hieran von Fr. 200 gemäss Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 30. August 1916 gegen Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass die Eiche im Sinne der Heimatschutzverordnung erhalten bleibe; „Dörflilinde“ auf dem Dörfliplatz in Oerlikon, Beschluss des Gemeinderates Oerlikon vom 26. März 1917; Linde auf dem Dorfplatz in Ottenbach, Pflanzung einer neuen Dorflinde durch den Gemeinderat Ottenbach an Stelle der abgegangenen alten Linde 1924; grosser Nussbaum an der obern Hegibachstrasse in Zürich, Verfügung des Bauvorstandes der Stadt vom 15. Januar 1924; Lindengruppe auf dem Lindenhof in Marthalen, Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 17. Juni 1925; Linden auf dem sogenannten Lindenbuck bei Riedt-Neerach, Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 26. Juli 1925.

Erlass einer Pflanzenschutzverordnung am 29. Januar 1921.

Zoologie.

Folgende zoologische Reservate: Jagdschutzgebiet Tößstock, 22 km².

Schwimmvogelschutzzone bei Zürich, das gesamte städtische Seebecken, zirka 5 km².

Ornithologisches Reservat Geroldswilerrank, Auwald und Streueland am rechten Ufer der Limmat und alter Limmatlauf, 855 Aren.

Vogelschutzgehölz der Stadt Zürich, an der Limmat oberhalb des Gaswerkes Schlieren, 150 Aren.

Vogelschutzgehölz Horgen, „in der Rüti“, 36 Aren.

Vogelschutzgehölz Thalwil, 6 Aren.

Ornithologisches Reservat Uster an der Einmündungsstelle der Aa in den Greifensee, zirka 30 Aren.

Ornithologisches Brutreservat Seuzach, zirka 70—80 Aren.

Ornithologisches Brutreservat Seen, Anfang des Riketwiler Tobels östlich von Oberseen, 22 Aren. Auch von botanischem Interesse.

Ornithologisches Brutreservat Turbenthal, altes Tössbett bei der Sägenfabrik Turbenthal, zirka 60 Aren.

Ornithologisches Brutreservat bei Schwamendingen, Riedgebiet.

Ornithologisches Reservat Uetikon-Obermeilen, zirka 400 m².

Ornithologisches Reservat Maschwander Allmend in Gründung begriffen, Dreieck, begrenzt von Reuss, Lorze und dem Hochwasserdamm Lorzenbrücke—Reuss, liegt auf Zuger Boden. Auch von entomologischem und botanischem Interesse, 1 km².

Als zoologische Reservate dürfen auch die botanischen Reservate am Katzensee und von Robenhausen betrachtet werden, besonders der Erhaltung gewisser Vogelarten und der niedern Fauna zweckdienlich.

Das Verbot der Verwendung von Motorbooten zur Jagd auf Wasser-
geflügel bewirkte eine Vermehrung der Seevögel am Zürichsee.

Prähistorie.

Prähistorisches Reservat Messikomer bei Robenhausen am Pfäffikonsee.

Refugium Burg bei Fehraltorf.

Schalenstein am Utoquai, Zürich.

Schalenstein im Parke hinter dem Landesmuseum, Zürich.

Basel, 30. April 1926. Der Präsident: *Paul Sarasin.*

13. Bericht der Luftelektrischen Kommission für das Jahr 1925

Die an der Jahresversammlung in Aarau neu gewählte Kommission hat die Zusammensetzung ihres Vorstandes auf die am 8. Mai d. J. in Basel stattfindende Sitzung verschoben. Einstweilen führt auftragsgemäss der Unterzeichnete die Geschäfte weiter.

In Ausführung des auf der Jahresversammlung in Luzern gefassten Beschlusses der Kommission wurden die Verhandlungen mit dem Herrn Präsidenten der Kommission für die Forschungsstation auf dem Jungfraujoch weitergeführt und haben zu dem Resultate geführt, dass schon in diesem Jahre mit Beobachtungen daselbst begonnen werden kann, wenn die nötigen Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Fortgesetzt werden radiotelegraphische Untersuchungen in Altdorf durch Herrn P. Huber und Messungen über den luftelektrischen Vertikalstrom in Freiburg durch P. Stutz.

Freiburg i. Ü., 25. April 1926.

Dr. A. Gockel.

14. Bericht der Pflanzengeographischen Kommission für das Jahr 1925

Im Berichtsjahr hielt die Kommission am 24. Januar 1926 eine Sitzung in Bern ab.

Der Rechnungsauszug findet sich im Kassenbericht des Quästors